

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn Regierungsdirektor  
Thomas Link  
Referatsleiter BA 17

Herrn Bernd Rummel  
Referat BA 17  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Herrn Bundesbankdirektor  
Karsten Stickelmann  
Referatsleiter B 33  
Banken und Finanzaufsicht  
Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

10178 Berlin, den 8. Dezember 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: BaFin  
AZ BdB: C 17.2 - Sz/Ha

## **Merkblatt zu Änderungen von Modellen bei Fortgeschrittenen Messansätzen (Advanced Measurement Approach – AMA)**

hier: Entwurf eines Merkblattes vom 4. November 2008

Sehr geehrte Herren,

mit E-Mail vom 4. November 2008 haben Sie dem Fachgremium „OpRisk“ und dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) den überarbeiteten Entwurf eines Merkblattes zu Änderungen von Modellen bei Fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) mit der Bitte um Kommentierung bis zum 8. Dezember 2008 zugeleitet. Wir nehmen die Gelegenheit zur Kommentierung gerne wahr und möchten Ihnen im Folgenden die Stellungnahme der deutschen Kreditwirtschaft zukommen lassen.

## **Allgemeine Anmerkungen**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf des Merkblattes, der in der Sitzung des Fachgremiums „OpRisk“ erörtert worden ist. Die Änderungen berücksichtigen bereits zum großen Teil die geäußerten Anregungen der Kreditwirtschaft. Gleichwohl sehen wir weiteren Anpassungsbedarf.

Aufgrund der Schlüsselrolle der internen Modeländerungsrichtlinien möchten wir anregen, die Rechtsicherheit zu dem Thema zu erhöhen, indem analog zu dem Merkblatt zur Änderung von IRBA-Modellen folgende Formulierung in das AMA-Merkblatt aufgenommen wird: „Das Institut hat seine Richtlinie für die Behandlung von AMA-Modelländerungen der BaFin und der Deutschen Bundesbank zuzuleiten. Die Aufsicht wird diese interne Richtlinie überprüfen.“

Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Vorgehensweise bei Modelländerungen in Instituten mit einem zugelassenen Gruppen-AMA, die von verschiedenen europäischen Aufsichtsbehörden überwacht werden. Wir bitten insbesondere um Klarstellung, ob eine Abstimmung der Anforderungen an eine Model Change Policy (MCP) zwischen den Aufsichtsbehörden vorgenommen wird und wie der Informationsfluss zwischen Host-Aufsehern und Home-Aufsehern verlaufen soll.

## **Besondere Anmerkungen**

### Schweregrad von Modelländerungen

Im Entwurf des Merkblattes werden vier Kategorien von Modelländerungen unterschieden: „Erweiterungen“, „wesentliche Änderungen“, „bedeutende Änderungen“ und „unbedeutende Änderungen“. Nach § 278 Abs. 2 Satz 3 SolvV sind wesentliche Änderungen mit der BaFin abzustimmen. Um eine mit der SolvV konsistente Begriffsbestimmung sicherzustellen, regen wir an, die von der Aufsicht definierten vier Kategorien für Modelländerungen eindeutig auch als wesentliche oder unwesentliche Änderungen im Sinne der SolvV zu kennzeichnen.

Grundsätzlich erachten wir die Einteilung in die vier vorgeschlagenen Kategorien für sinnvoll, da sie den Instituten das notwendige Maß an Flexibilität ermöglicht. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Erweiterung und wesentliche Änderung bietet den Vorteil, dass bei einer Erweiterung bereits abgenommene Modellbestandteile nicht erneut geprüft werden müssen. Jedoch möchten wir betonen, dass nicht jede Erweiterung per se eine bedeutende Änderung darstellt und insofern auch nicht einer umfangreichen Prüfung der Aufsicht bedarf. Um den Aufwand für beide Seiten in dem für den Sachverhalt angemessenen Grenzen zu belassen, sollte es den Instituten vielmehr möglich sein, auch hier Schweregrade unterscheiden zu dürfen. Daher regen wir an, als erste Kategorie „wesentliche Erweiterungen“ einzuführen. Erweiterungen, die von den Instituten als nicht wesentlich eingestuft werden, sollten dann in die Kategorien c) und d) eingeordnet werden können.

### Kommunikation mit der Aufsicht

Nach § 278 Abs. 2 Satz 3 SolvV müssen wesentliche Änderungen am AMA mit der BaFin abgestimmt werden. Eine Abstimmung vor der Implementierung der Änderungen wird allerdings von der SolvV nicht gefordert. Wir sprechen uns dafür aus – wie auch vom ZKA im Rahmen der Diskussionen zum Entwurf eines Merkblattes zu IRB-Änderungen gefordert – den Instituten ein Wahlrecht einzuräumen, geplante wesentliche Anpassungen auch vor einer aufsichtlichen Prüfung umsetzen zu dürfen. Das umsetzende AMA-Institut würde hierbei das Risiko tragen, dass die Änderungen durch die Aufsicht nicht in der beantragten Form genehmigt werden. Im Gegenzug hätte das Institut jedoch die Möglichkeit, Änderungen zeitnah und flexibel umsetzen zu können.

Ferner sieht das Merkblatt vor, dass Erweiterungen und wesentliche Änderungen grundsätzlich einer Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2. i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG bedürfen. Wir erachten diese geplante Vorgehensweise für einen nicht immer angemessenen Automatismus. Vielmehr regen wir an, der Aufsicht je nach Umfang und Schweregrad des Sachverhaltes eine Wahlfreiheit zu belassen. Unseres Erachtens nach könnte hierfür folgende Formulierung aus dem Entwurf des

Merkblattes zur Änderung von IRBA-Systemen als Vorlage dienen: „Die BaFin entscheidet, ob der geplanten Änderung zugestimmt werden kann. Diese Entscheidung dürfte in vielen Fällen abschließend erst nach Durchführung einer Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit §10 Abs. 1 Satz 9 KWG getroffen werden können.“

Modelländerungen jeglichen Schweregrades stellen in den meisten Fällen die Konsequenz eines erkannten Verbesserungsbedarfs oder der Fortentwicklung der Methodik dar. Um die Chancen aus der Modelländerung zügig realisieren und die sich daraus ergebenden Kosten begrenzen zu können, haben die Institute ein großes Interesse an angemessener Planungssicherheit. Der bisherige Entwurf des AMA-Merkblattes wird diesem Sachverhalt nur bedingt gerecht. Wir schlagen daher vor, in das Merkblatt sowohl bei den wesentlichen als auch bei den bedeutenden Änderungen eine Bescheidungsfrist aufzunehmen. Wir halten den im Fachgremium „OpRisk“ diskutierten Zeitraum von 8 Wochen in beiden Fälle für angemessen.

Bedeutende Änderungen sollen entsprechend dem Merkblattentwurf *rechtzeitig* vor ihrer geplanten Umsetzung schriftlich angezeigt werden. Uns ist unklar, wie rechtzeitig auszulegen ist. Insbesondere Strukturänderungen werden in der Regel sehr zügig beschlossen und umgesetzt. Daher ist in vielen Fällen der zeitliche Vorlauf gering. Wir regen daher die Streichung von „rechtzeitig“ an.

#### Mögliche Beispiele für wesentliche Änderungen

Wir interpretieren die unter wesentlichen Änderungen aufgeführten „grundlegenden Veränderungen der Auf- und Ablauforganisation ...“ lediglich als solche Umstrukturierungen, die im Rahmen der MaRisk thematisiert werden.

#### Mögliche Beispiele für bedeutende Änderungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht jede Art von Aufgabenverlagerung zwischen zentralen oder dezentralen OpR-Managementeinheiten oder an Dritte eine bedeutende Änderung darstellt. Hierbei erscheint eine Beschränkung auf "wesentliche" Verlagerung aus unserer Sicht angemessen. Auch Umstrukturierungen zwischen OpRisk-Bereichen sind inhaltlich nicht zwangsläufig bedeutende Änderungen, zumal Abläufe häufig konstant bleiben und sich lediglich Zuständigkeitsbereiche verändern. Um klarzustellen, dass es Verlagerungen geben kann mit weniger großer Bedeutung, sollte dieses Beispiel als Abgrenzung zu den „wesentlichen Verlagerungen ...“ unter den unbedeutenden Änderungen Erwähnung finden.

Eine ähnliche Vorgehensweise halten wir auch für das Beispiel des Wechsels von IT-Systemen für angemessen. Es ist sicherlich nicht von großer Bedeutung für die Funktionsweise des Modells, ob

die Bank von IT-Anbieter A zu Anbieter B wechselt, ohne dass es inhaltlich zu wesentlichen Änderungen kommt. Solche Beispiele sollten vielmehr als unbedeutende Änderungen anzuzeigen sein. Daher sollte auch hier zwischen „grundlegendem Wechsel von IT-Systemen ...“ und lediglich „Wechsel von IT-Systemen“ unterschieden werden.

Mit dem Ziel der Prüfungsvermeidung regen wir bezüglich der Klassifizierung von Outsourcingtransaktionen eine Konsistenz zwischen den Einstufungen und Genehmigung gemäß § 25a Abs. 2 KWG und den internen Modelländerungsrichtlinien an.

#### Mögliche Beispiele für unbedeutende Änderungen

Wir erachten die Pflicht zur jährlichen Meldung von Fehlerbereinigungen und Maskenanpassungen bei Softwaresystemen für einen bürokratischen Aufwand, der sich nicht durch einen entsprechenden aufsichtlichen Erkenntnisgewinn rechtfertigen lässt. Wir bitten daher um Streichung dieses Beispiels und verweisen auf den oben gemachten Vorschlag weniger bedeutende Systemwechsel in dieser Kategorie aufzuführen.

Wir bitten um Klarstellung bezüglich des Beispiels zur Kompetenzordnung, dergestalt, dass es sich hierbei nur um Kompetenzordnungsänderungen mit konkreter Auswirkung auf das Management von operationellen Risiken handelt.

Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger



Michaela Zattler